

Anweisungen, die für die Zeit nach der Einfuhr erlassen sind, verfahren wird, so können die Tiere und Güter ohne Entschädigung zugunsten des Staatshaushaltes auf Weisung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates durch den Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst eingezogen werden.

§ 10

Die bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Gütern entstehenden Kosten für die Kontrollmaßnahmen, Untersuchungen, Zerlegungen, Absonderungen von Tieren, Ausstellung von Veterinärzeugnissen, Desinfektionsmaßnahmen und andere im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- und Durchfuhr stehenden Verfahren fallen dem Ein- bzw. Ausführenden, bei Durchfuhren dem Empfänger zur Last, soweit nicht in Handelsverträgen, Frachtverträgen oder besonderen Vereinbarungen eine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 11

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10,— MDN bis 500,— MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) der im § 1 Abs. 1 festgelegten Pflicht der Einholung der Genehmigung zur Ein- und Durchfuhr nicht nachkommt oder die bei der Erteilung der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält,
- b) den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren auf dem Postwege zuwiderhandelt,
- c) die Kontrolluntersuchungen durch den Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst an der Grenzübergangsstelle gemäß § 3 Abs. 1 be- oder verhindert,
- d) den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt oder die Anweisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates gemäß § 4 Abs. 2 nicht einhält,
- e) den Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften des § 5 nicht nachkommt,
- f) den Vorschriften der §§ 6 und 7 zuwiderhandelt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes, den Haupttierärzten der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte und den Leitern der Veterinärhygiene-Inspektionen der Bezirke.

(3) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 Buchstaben a bis f, die während oder kurz nach ihrer Begehung festgestellt werden, kann von den bevollmächtigten Mitarbeitern der Aufsichtsorgane eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von 1,— MDN bis 10,— MDN erteilt werden.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. die Anordnung vom 25. Januar 1966 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBl. IX S.45);
2. die Anordnung Nr. 3 vom 10. Januar 1966 über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei (GBl. II S. 50);
3. die Anordnung Nr. 2 vom 22. Juli 1965 über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei (GBl. II S. 619);
4. die Anordnung vom 9. September 1964 über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei (GBl. II S. 750);
5. die Anordnung vom 16. November 1956 über die Einfuhr von Tieren sowie tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen (GBl. II S. 444);
6. die Verordnung vom 9. Juni 1955 zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBl. I S. 466);
7. der § 7 der Verordnung vom 24. Juli 1952 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 638);
8. die Verordnung vom 13. November 1933 zur Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung des § 6 des Viehseuchengesetz; (RGBl. I S. 969);
9. die Verordnung vom 1. Juli 1927 über die tierseuchenpolizeiliche Behandlung des auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Schlachtviehes (RMB1. S. 205);
10. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 12. Februar 1943 betr. Ein- und Durchfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke (MB1. i. V. S. 319);
11. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 11. Juni 1942 betr. Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen, sowie Knochen (RGBl. I S. 397);